



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1). Der Verein trägt den Namen

TanzSportClub Dance Inspiration Großbottwar-Oberstenfeld e.V.,

als Abkürzung TSC Dance Inspiration e.V

(2). Er hat den Sitz in Großbottwar.

(3). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4). Geschäftsjahr: 01. Juli bis 30. Juni

(5). Der Verein strebt die Mitgliedschaft beim Württembergischen Landessportbundes an. Nach Aufnahme anerkennen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten, die im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) insbesondere die Förderung, Pflege und Fortentwicklung des Garde- und Schautanzsports und auch der Teilnahme an Turnieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Verein kann Übungsleiter vergüten.

Entschließt sich der Verein zur Zahlung einer Vergütung, wird hierzu ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der die Art und den Umfang der Tätigkeit sowie die Vergütung regelt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1). Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren wird ein Elternteil ebenfalls Mitglied (voll geschäftsfähige Person).

(2). Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3). Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4). Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

(5). Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6). Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben.



§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Von den Mitgliedern werden ein Jahresbeitrag, Trainingsgebühren und eventuell weitere Gebühren erhoben. Gegebenenfalls können eine Aufnahmegebühr und Umlagen erhoben werden. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

Die Beiträge sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung definiert. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in Ausnahmefällen Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendvertreter

§ 7 Der Vorstand

(1). Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2). Daneben werden zwei weitere Mitglieder in den sog. erweiterten Vorstand gewählt. Diese sind der Sportwart und der Jugendvertreter.

(3). Der Vorstand gem. Abs.1 und der erweiterte Vorstand gem. Abs.2 sind dann „der Vorstand“ im Sinne der folgenden Absätze dieses Paragraphen.



(4). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Eine alternierende Wahl des Vorstandes sollte angestrebt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einsetzen.

(5). Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Erledigung der anfallenden Aufgaben Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder sind. Der Vorstand kann hierfür eine Ausschussordnung entwerfen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder
- e) Vorschlag einer Beitragsordnung bzw. von Veränderungen
- g) Erlass von Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert bis 5.000€

(6). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(7). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(8). Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich



oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1). Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/2 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3). Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann schriftlich, per Mail oder durch eine Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt am Sitz des Vereins erfolgen.

Im Falle einer schriftlichen Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4). Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Beitragsordnung auf Basis von Vorstandsvorlagen
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(5). Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6). Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an. Die Vereinsjugend wählt einen Jugendvertreter und einen stellvertretenden Jugendvertreter. Stimmberechtigt ist, wer das siebte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr. Der Jugendvertreter gehört dem erweiterten Vorstand an. Die Jugendversammlung wählt die Jugendvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

(1). Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2). Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, die besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Datenschutz

(1). Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ausdrücklich gestattet ist es dem Verein als Mitglied von Verbänden seine Mitglieder diesen zu melden.

(2). Für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Internetseite des Vereins dürfen Bilder der Teilnehmer an Veranstaltungen oder Auftritten veröffentlicht werden. Der Verein ist bestrebt, vorwiegend Gruppenbilder und nur nach vorheriger Absprache Einzelaufnahmen zu verwenden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1). Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Großbottwar und Oberstenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Sportförderung für Kinder und Jugendliche zu verwenden hat.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Großbottwar, den 18. April 2011